

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 und aus Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es die Abwässer der Stadt Sueca, ihrer an der Küste gelegenen Unterbezirke (El Perelló, Les Palmeres, Mareny de Barrequetes, Playa del Rey und Boga de Mar) sowie bestimmter Gemeinden von La Ribera (Benifaió, Sollana und Almussafes) keiner angemessenen Aufbereitung unterzogen hat, bevor sie in ein als empfindlich eingestuftes Gebiet eingeleitet werden.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 23.7.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/Celltech R&D Ltd

(Rechtssache C-273/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Anmeldung der Wortmarke CELLTECH — Absolute Eintragungshindernisse — Keine Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter)

(2007/C 96/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Verfahrensbeteiligte: Celltech R&D Ltd (Prozessbevollmächtigter: D. Alexander, Barrister, G. Hobbs, QC, und N. Jenkins, Solicitor)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 14. April 2005, Celltech R&D/HABM (T-260/03), mit dem das Gericht die Entscheidung R 659/2002-2 der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2003 aufhob, durch die die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers über die Zurückweisung der Anmeldemarke „CELLTECH“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 42 zurückgewiesen worden war

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 243 vom 1.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Holcim (Deutschland) AG, ehemals Alsen AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-282/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Art. 85 EG-Vertrag [jetzt Art. 81 EG] — Erstattung der Kosten von Bankbürgschaften)

(2007/C 96/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Holcim (Deutschland) AG, ehemals Alsen AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Niggemann und F. Wiemer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und G. Wilms)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 21. April 2005, Holcim (Deutschland)/Kommission (T-28/03), mit dem das Gericht die Schadensersatzklage abgewiesen hat, die sich nach Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Verhängung eines Bußgelds in einem Verfahren nach Art. 81 EG auf den Ersatz der Kosten für die zur Vermeidung der sofortigen Zahlung dieses Bußgelds gestellte Bankgarantie richtete

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Holcim (Deutschland) AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 3.9.2005.